



VERHANDLUNGSSCHRIFT

Nr. 1/2021

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
der Stadtgemeinde 4540 Bad Hall am **Donnerstag, 25. März 2021**
Tagungsort – Stadttheater der Stadtgemeinde Bad Hall, Steyrerstr. 7

ÖVP: 1. BGM Mag. Bernhard Ruf
2. Vizebgm. Maria Riegl
3. Vizebgm. Johann Zachhuber
4. StR Armin Rogl, BSc
5. StR DI Klemens Reindl
6. GRM Magdalena Weigerstorfer
7. GRM Gebhard Weixlbaumer
8. GRM Franz Reindl
9. GRM Ulrike Reichl
10. GRM Birgitta Baumberger
11. GRM Günter Mayrdorfer
12. GRM Michael Holzinger
13. GRM Rosemarie Petschl
14. GRM Rudolf Bichler
15. GRM Alexander Gmainer ab 18.40 Uhr
16. GRM Johann Reindl

FPÖ: 17. StR Siegfried Geilehner
18. GRM Mario Gubesch, MBA
19. GRM Sieglinde Schausberger
20. GRM Wolfgang Fellner
21. GRM Christian Neuhauser

Ersatzmitglieder
GREM Ernst Ohler

unentschuldigt:

Leiter des Stadtamtes: AL Franz Postlmayr

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

Schriftführung (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Sabine Kubicka

SPÖ: 22. StR Mario Madurski
23. GRM Ulrike Aschauer
24. GRM Andreas Ecklbauer
25. GRM Walter Kühner
26. GRM Wolfgang Greinöcker, BEd.

Grüne: 27. GRM Heidemarie Hubatka-Huber
28. GRM Klaus Wieser
29. GRM Mag. Judith Lion

BZÖ: 30. GREM Ernst Ohler

WBH: 31. GRM Atalay Yeter

entschuldigt:
für GRM Ursula Haubner

Der Vorsitzende eröffnet um 18.31 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Herrn Bürgermeister Mag. Bernhard Ruf einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß Sitzungsplan an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich mit Einladung vom 18. März 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel eine Woche vor der Sitzung öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17. Dezember 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt die Fragestunde:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TAGESORDNUNG:

Punkt 1 **Bericht des Bürgermeisters**

- ▶ Klaus Himmelfreundpointner hat per 31.12.2021 den Vertrag über die Grün- und Strauchschnittentsorgung gekündigt. Gespräche für einen neuen Vertrag laufen.
- ▶ Derzeit sind 10 aktive Corona Fälle in Bad Hall bekannt.
- ▶ Die Firma Turmöl hat die Vereinbarung betreffend Investitionen und Kündigungsverzicht unterzeichnet.
- ▶ Mit den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Abstimmung nach der Einschreibung im Gange. Es werden alle Kinder mit dringendem Bedarf unterkommen, eine Warteliste ab den Geburtsjahren 2017 und 2018 liegt auf.
Der Sommerkindergarten im Kurbezirk wird wieder in Waldneukirchen stattfinden. Nachdem sehr viele Mitarbeiter des Bezirksseniorenwohnheimes Bedarf für die Sommerbetreuung angemeldet haben, wird um 6.45 Uhr mit der Kinderbetreuung gestartet werden.
- ▶ Ein Brief vom VfGH betreffend Bebauungsplan Familie liegt vor; die Stellungnahme des Landes stützt die Position der Gemeinde. Mit der heutigen Post kam die Entscheidung des VfGH, dass der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Hall rechtmäßig ist.
Die Beschwerde von Frau Bmstr. Fein wurde abgelehnt – dieses Verfahren geht aber weiter an den Verwaltungsgerichtshof.
- ▶ Danke an die Feuerwehr, welche letzte Woche neben dem Brandeinsatz auch zum Lebensretter wurde. Das Kommandofahrzeug ist in Produktion und die Ausschreibung des RLF ist in Vorbereitung. Im Zuge der Errichtung des neuen Musikheimes Hilbern soll ein Löschwasserbehälter mit 200 m³ Inhalt errichtet werden. Im September 2021 feiert die FF Bad Hall das 150 Jahre Jubiläum. Eine Ausstellung ist im Forum Hall geplant.
- ▶ Der Stadtrat hat den Auftrag für die Installation einer PV Anlage auf dem Dach der Brodingmühle an die Firma Gubesch aus Schiedlberg erteilt. Eine Potential- und Machbarkeitsanalyse für den Photovoltaikausbau wurde vorbehaltlich der Förderzusage an die Firma KWANTUM in Schlierbach vergeben.
- ▶ Betreffend der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird berichtet, dass die Ausschreibung durch die Firma AKUN aus Wallern läuft.
- ▶ Vom Wasserverband kann berichtet werden, dass ein Trübungsmesser bei der Umstellung der Technik eingebaut wurde.
- ▶ Die Digitalisierung der Schulen ist dringend notwendig. Die WLAN-Aufrüstung ist in der Mittelschule in Arbeit, in der Musikschule ist sie bereits umgesetzt. Der Besuch der Kinderfreunde Lenzing (Ferienlager) wird daher heuer im Sommer nicht möglich sein.
- ▶ Die Stadtgemeinde Bad Hall hat Frau Silvia Schernhammer aus Kematen als Karenzvertretung für Frau Anna Müller aufgenommen und im Hort hat Frau Mag. Darina Strakova aus Rohr als Hortpädagogin angefangen.

- ▶ Der Tennisverein hat für die Sanierung des Tennisplatzes einen Antrag eingereicht; der Finanzierungsplan ist in Arbeit.
- ▶ Die Impfstraße im Stadttheater ist ab Freitag, 26. März 2021 in Betrieb.
- ▶ Bei der diesjährigen Flurreinigungsaktion „Hui statt pfui“ erhält jeder Teilnehmer Bad Haller Taler im Wert von € 10,-- anstatt der Verpflegung. Preisverleihung findet heuer keine statt.
- ▶ Der Familienausschuss ist in Ausarbeitung der Projekte Bürgerversammlung/Sommer des Respekts gemeinsam mit dem Kulturausschuss.
- ▶ Der Wirtschaftsausschuss und der Stadtrat hat betreffend Übertragung der Gemeinderatssitzung im Internet beschlossen, eine Probesitzung ohne Live-Stream im Mai oder Juli abzuhalten (Leaderprojekt ist im Laufen)
- ▶ Der Stadtrat hat beschlossen, eine 50%ige Ermäßigung für Schanigartenbetreiber auch heuer (2021) beizubehalten.
- ▶ Das Parkhaus wird im April renoviert – zuerst wird gereinigt und dann ausgemalt. Weiters wird die Schrankenanlage und die Automaten von der Firma Ski-Data erneuert.
- ▶ Das „Gesunde Gemeinde“ Zertifikat haben wir wieder bekommen. Herzliches „Danke“ an alle Beteiligten.

Punkt 2
Prüfbericht des Landesrechnungshofes
über die Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall

Der Landesrechnungshof hat im vergangenen Jahr 2020 die „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ geprüft und den Prüfungsbericht am 22. Jänner 2021 übermittelt und veröffentlicht. Dieser Bericht wurde jedem Mitglied des Stadtrates übermittelt.

Beschluss:

Nach der Klärung von Verständnisfragen wird über Antrag des Vorsitzenden der Prüfbericht vom Landesrechnungshof „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ vom 22. Jänner 2021 einstimmig (31 Stimmen) zur Kenntnis genommen.

Punkt 3
Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zum
Voranschlag 2020 und Nachtragsvoranschlag 2020

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land den Bericht über die Prüfung des Voranschlages 2020 und Nachtragsvoranschlages 2020 der Stadtgemeinde Bad Hall übermittelt. Dieser Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied des Stadtrates hat eine Kopie dieses Berichtes erhalten.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über den Voranschlag 2020 und Nachtragsvoranschlag 2020 einstimmig (31 Stimmen) zur Kenntnis genommen.

Punkt 4
Rechnungsabschluss 2020
der Stadtgemeinde Bad Hall

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Bad Hall für das Finanzjahr 2020 liegt vor und hat jedes Mitglied einen entsprechend detaillierten Bericht zum Rechnungsabschluss erhalten.

Wie schon mehrfach berichtet, gibt es keinen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mehr. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres ist nun im EGT (Seite 25) (Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit) ablesbar und beläuft sich 2020 auf ein Plus von € 634.198,98. Dieser Betrag wird fast zur Gänze den Rücklagen (Seite 277) für Projekte zugeführt.

Mit der VRV 2015 müssen die Rücklagen nun auch geldmäßig auf einem Giro/Sparkonto liegen. Da die Abrechnung des Abschlusses aber immer erst im nächsten Jahr gemacht werden kann, können diese Mittel auch erst da transferiert werden. (Somit werden die Mittel lt. Nachweis mit März 2021 auf ein Konto bei der Sparkasse überwiesen.)

Die liquiden Mittel (Kassenbestand Seite 33) haben sich auch positiv entwickelt, natürlich auch durch die Aufnahme des Darlehens für die Ausfinanzierung der Projekte!

Im Lagebericht (Seite 15) sind die wesentlichen Eckpunkte des Abschlusses dargelegt.

Die Entwicklung der Projekte (vorher Außerordentlichen Haushalt) findet man im Nachweis der Investitionstätigkeit (Seite 249). In diesem Bericht gibt es eine Spalte „Summe RA bis 2020“ in welchem die Werte mit Abschluss 2019 eingetragen sind (Ansonsten würden die Fehlbeträge bzw. Überschüsse des Vorjahres untergehen!). Wenn man diese Spalte mit dem Finanzierungsergebnis gegenrechnet, bekommt man den derzeitigen Stand des Projektes (Vorhabens).

Da der neue RA lt. VRV 2015 sehr umfangreich ist, ist es sicher sinnvoll aufgrund des Inhaltsverzeichnisses (letzte Seite) jene Daten bzw. Infos sich zu suchen, welche benötigt werden.

Der Obmann des Prüfungsausschusses GRM Mario Gubesch berichtet, dass der Rechnungsabschluss am 23. März 2021 geprüft wurde.

Ein Dank wird dem Team der Finanzabteilung für die reibungslose Umstellung und Abwicklung des Rechnungsabschlusses ausgesprochen!

Beschluss:

Nachdem es dazu keine Fragen gibt, wird über Antrag des Vorsitzenden der Rechnungsabschluss 2020 für die Stadtgemeinde Bad Hall vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 5
Rechnungsabschluss 2020
der VFI der Stadtgemeinde Bad Hall & Co KG

Der Rechnungsabschluss für die „VFI der Stadtgemeinde Bad Hall & Co KG“ für das Finanzjahr 2020 liegt vor und hat jedes Mitglied einen entsprechend detaillierten Bericht zum Rechnungsabschluss erhalten.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt ein Plus von € 80.865,80. Wie in der beigelegten G u. V - Rechnung ersichtlich ist, wurden € 5.161,94 Liquiditätszuschuss zu viel überwiesen. Dieser Überschuss wird jedoch dann für die Tilgung der offenen Zinsen für den Zwischenfinanzierungskredit herangezogen.

Die letzten LZ und BZ-Mittel wurden 2020 ausbezahlt und somit ist das Darlehen getilgt. Es wurde bereits um Refundierung der Zinsen (€ 66.500,94) beim Land OÖ angesucht und gibt es Zusagen für LZ und BZ Mittel von insgesamt € 33.000,--. Die restlichen Zinsen müssen von der Stadtgemeinde als Liquiditätszuschuss bezahlt werden.

Der Schuldenstand beträgt mit 31.12.2020 insgesamt € 1,407.352,15.

Da für die VFI seitens der Steuerberatungskanzlei SWP eine komplette Bilanz erstellt wird, erfolgt keine Darstellung des Vermögens in diesem Abschluss.

Die erstellte Bilanz des Steuerberaters wird auch dem RA der Stadtgemeinde beigelegt.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Rechnungsabschluss 2020 für die VFI der Stadtgemeinde Bad Hall & Co KG vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 6
Abänderung der Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Bad Hall

Die Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Bad Hall wurde letztmalig am 21. April 2016 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Hall beschlossen. Im September 2016 gab es eine Novelle zum Lustbarkeitsabgabegesetz, und zwar betreffend der Abgabeschuldnerin/des Abgabenschuldners für den Betrieb von Spielapparaten. Es wurde nach § 1 der § 1a eingefügt.

Dieser lautet:

Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung ist auch die Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Bad Hall zu ändern und wurde dies vom Amt der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 urgirt.

In der Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Bad Hall wurde jetzt der § 3, Abgabenschuldner auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen geändert und liegt die Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Bad Hall zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Bad Hall vollinhaltlich, einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 7

Förderung der Stadtgemeinde Bad Hall für den Einbau von Wasserzisternen

Heiße, trockene Sommer prägten das Wetter in den vergangenen Jahren. Auch wenn der heurige Sommer nicht so trocken war, wissen wir, dass das in den nächsten Jahren nicht immer so sein wird. Wasser wird generell knapper.

Wir haben am Land Gebäude, wo keine Ortswasserleitung hinführt, bei einigen Brunnen gab es heuer schon Probleme. So wäre es sinnvoll, für die Gartenbewässerung oder diverse Reinigungsarbeiten das Wasser aus der Zisterne zu verwenden. Amortisieren wird sich so eine Investition sehr schwer aber es soll ein Anreiz geschaffen werden.

Derzeit werden die Kanalgebühren bei Nutzung des Regenwassers im Haus (WC und Waschmaschine) mit 10m³ pro Person und Jahr im Haushalt pauschaliert. Das wird aber laut Rücksprache mit dem Wasserverband kaum betrieben.

Beispiel:

Die Stadtgemeinde Haag fördert mit € 1.200,-- (ähnlich auch Gemeinde Behamberg) rückwirkend mit 01.01.2020

- 100 Euro pro Kubikmeter, wenn die Anlage an die Hauswasserverteilungsanlage angeschlossen ist. (WC wird betrieben)*
- 50 Euro pro Kubikmeter, wenn die Anlage nicht an die Hauswasserverteilungsanlage angeschlossen ist. (für Garten zum Gießen, etc.)*
- 20 Euro pro Kubikmeter, wenn der Überlauf des Speichers nicht in den öffentlichen Kanal, sondern in eine eigene Versickerung abgeleitet wird.*

Die Förderung beträgt maximal 1.200 Euro oder maximal 50 Prozent der Investitionskosten. Antragstellung rückwirkend bis 1.1. 2020 möglich

Die Mitglieder des Umweltausschusses stehen einer Förderung für Regenwasserzisternen sehr positiv gegenüber.

Das Beispiel der Stadtgemeinde Haag soll auch auf die Stadtgemeinde Bad Hall umgelegt werden, allerdings soll die Deckelung mit € 1.000,-- begrenzt werden.

Gefördert soll der Ankauf der Zisterne mit der Technik und dem dazugehörigen Zubehör werden (Bau- und Baggerarbeiten werden nicht gefördert) und werden zur Berechnung die vorzulegenden Rechnungen herangezogen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig (31 Stimmen) beschlossen, den Einbau von Wasserzisternen unter folgenden Voraussetzungen zu fördern:

- mit 100 Euro pro Kubikmeter, wenn die Anlage für Brauchwasser angeschlossen ist. (WC wird betrieben)*
- 50 Euro pro Kubikmeter, wenn die Anlage nicht an die Hauswasserverteilungsanlage angeschlossen ist. (für Garten zum Gießen, etc.)*
- 20 Euro pro Kubikmeter, wenn der Überlauf des Speichers nicht in den öffentlichen Kanal, sondern in eine eigene Versickerung abgeleitet wird*

Die maximale Förderung beträgt € 1.000,-.

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus, dass diese Förderung und auch alle anderen Fördermöglichkeiten (alternative Beheizungsanlagen, Stoffwindelaktion, etc.) besser publiziert werden.

Punkt 8
Antrag BZÖ:
„Modell Gelber Sack auch in Bad Hall“

Mit Schreiben vom 09. März 2021, eingelangt am 10. März 2021 stellt die BZÖ Fraktion den Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2021:

„Modell Gelber Sack auch in Bad Hall“

Begründung:

Wie den Medien zu entnehmen ist, wurde im Dezember 2020 der Gelbe Sack (neben der Altpapier-tonne) in unserer Nachbargemeinde Rohr im Kremstal eingeführt.

Es scheint, dass neben wichtigen Vermeidungsstrategien, auch im Bezirk Steyr Land langsam ein Umdenken im Sinne einer einfachen und bürgerfreundlichen Abholung von Kunststoffen stattfindet.

Gemeinsam mit dem BAV und dem Umweltausschuss sollen daher die Auswirkungen bei Einfüh-rung des Gelben Sack in unserer Gemeinde (wie z.B. Anteil von Plastikmüll im Bio und Restmüll, andere Entsorgungsmöglichkeiten, Auswirkungen auf Müllgebühr, etc.) behandelt werden um dem Gemeinderat eine Entscheidungsgrundlage, für eine Einführung in Bad Hall, vorzulegen.

Der Vorsitzende

macht den Vorschlag, den Umweltausschuss damit zu betrauen. In der nächsten Sitzung des Um-weltausschusses am 15. April 2021 wird der BAV und Herr Schneeberger anwesend sein und kann dieses Thema adäquat behandelt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig (31 Stimmen) beschlossen, den Umweltausschuss der Stadtgemeinde Bad Hall mit dem Thema „Gelber Sack“ zu betrauen und gleichzeitig ersucht, dem Gemeinderat eine Entscheidungsgrundlage zu liefern.

Punkt 9
Abänderung der Wasserleitungsverordnung
der Stadtgemeinde Bad Hall

Mit Schreiben vom 02. Februar 2021 der IKD wurden die Gemeinden darauf hingewiesen, dass gemäß § 5, Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (WVG 2015) die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der „Anschlussleitungen“ der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes obliegt. Die Anschlussleitung ist gemäß ÖNORM jene Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung (Wasserschieber auf der Straße) bis zur Übergabestelle an den Verbraucher (Gebäude bzw. Grundstück) liefert.

Durch das Inkrafttreten des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (WVG) entfiel die Möglichkeit mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren. Bestehende Wasserleitungsordnungen, die in Bezug auf die Kostentragung von § 5 Abs.3 OÖ. WVG 2015 abweichend des normierend, sind somit gesetzwidrig und daher aufgefordert, diese Verordnung umgehend zu ändern.

Von Amts wegen wurde die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bad Hall überarbeitet und liegt zur Beschlussfassung vor. Gleichzeitig wird die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bad Hall, vom 28.2.2002 aufgehoben.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende überarbeitete Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bad Hall vollinhaltlich vom Gemeinderat einstimmig (30 Stimmen) beschlossen.

GRM Bichler war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Punkt 10
Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt Volksschule Bad Hall – Sanierung/Erweiterung/Adaptierung-
Zwischenfinanzierungskosten

Für das Projekt zur Sanierung, Erweiterung und Adaptierung der Volksschule Bad Hall, welche im Jahr 2013 abgeschlossen wurde, vielen relativ hohe Zwischenfinanzierungskosten an, da die in Aussicht gestellten Landes- und BZ-Mittel relativ spät zur Auszahlung gelangten. Das Amt der OÖ. Landesregierung hat für diese Zwischenfinanzierung Landes- und BZ-Mittel in Aussicht gestellt und liegt folgender Finanzierungsplan vor:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 19. Jänner 2021, GZ Fin-960/2021, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt „Volksschule Bad Hall – Sanierung, Erweiterung, Adaptierung – Zwischenfinanzierungskosten“ folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	33.501	33.501
LZ, GEFT	16.500	16.500
BZ-Projektfonds	16.500	16.500
Summe in Euro	66.501	66.501

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vorliegender Finanzierungsplan für die Zwischenfinanzierungskosten der Sanierung, Erweiterung und Adaptierung der Volksschule Bad Hall vollinhaltlich vom Gemeinderat einstimmig (30 Stimmen) beschlossen.

GRM Bichler war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Punkt 11
Leader Förderprogramm –
Übergangsphase und neuerliche Bewerbung Leader 23+

Zur Unterstützung der gemeinsamen Entwicklung von Regionen, steht seit Jahren ein bewährtes Leader Instrument der EU zur Verfügung.

Die Umsetzung des aktuellen Leader Programmes 2014-2020 läuft besonders erfolgreich und ist nahezu abgeschlossen. Das verfügbare Regionsbudget in Höhe von € 2,65 Millionen Euro ist zu 94% ausgeschöpft und sind mehr als 80 Projekte bereits umgesetzt bzw. in Umsetzung. Aufgrund der Covid 19 Pandemie und wegen Verzögerungen bei der Festlegung des künftigen EU-Finanzhaushaltes, wird die laufende Förderperiode um 2 Jahre (bis 2022) verlängert wodurch zusätzliche Fördermittel für Leader Projekte (ca. € 272.000,--) zur Verfügung stehen werden. Es können somit weiterhin Projekte eingereicht werden.

In Kürze erfolgt der Startschuss zur neuerlichen Bewerbung für die Leader Förderperiode 2023-2027 (+ der Übergangsjahre bis voraussichtlich 2030) als Leader Region Traun4tler Alpenvorland.

Um in unserer Region Planungssicherheit herzustellen und um den Bewerbungs- und Strategieprozess sinnvoll starten zu können, ersuchen wir die 21 beteiligten Gemeinden der Leader Region Traun4tler Alpenvorland eine Absichtserklärung zur neuerlichen Beteiligung an der Leader Region im Zeitraum 2023-2030 abzugeben.

Die Stadtgemeinde Bad Hall gibt folgende Absichtserklärung ab bzw. fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

- *Die Gemeinde beteiligt sich aktiv am gemeinsamen Bewerbungsverfahren der „Leader Region Traun4tler Alpenvorland“ im Rahmen der nationalen Strategie zur GAP Umsetzung in Österreich für den Zeitraum 2023-2027 (+3 Jahre Übergangszeit bis 2030); das Bewerbungsverfahren läuft in den Jahren 2021-2022!*
- *Im Falle einer positiven Bewerbung und der neuerlichen Zuerkennung des Status einer LEADER Region für den Zeitraum 2023-2027 (2030) stellt die Gemeinde Folgendes in Aussicht:*

- a) *Die Anerkennung der Inhalte der gemeinsam erarbeiteten LEADER Strategie*
- b) *Die Bereitschaft zur Aufbringung der jährlich notwendigen Eigenmittel zur Umsetzung der LEADER Region (Einwohnerschlüssel)*
- c) *Die fortlaufende aktive Beteiligung an der Umsetzung der gemeinsamen Leader Strategie*

Vizebgm. Riegl

macht den Vorschlag, dass es sehr sinnvoll wäre, wenn sich ein Gemeinderatsmitglied gemeinsam mit jemand aus der Verwaltung intensiv mit dem Thema auseinandersetzen würde, da die Chancen besser genützt werden können, um mehr Projekte in Bad Hall umzusetzen.

Dem Vorschlag stimmen die Gemeinderatsmitglieder zu und plädieren für die Umsetzung in der nächsten Legislaturperiode.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig (31 Stimmen) der Grundsatzbeschluss gefasst, zur neuerlichen Beteiligung an der „Leader Region Traun4tler Alpenvorland“.

Punkt 12
Festsetzung der Lokalitäten
für Trauungen des Standesamtes der Stadtgemeinde Bad Hall

Der Gemeinderat hat mit Beschluss einige Örtlichkeiten festzulegen, welche für das Standesamt Bad Hall für Trauungen, Verpartnerungen etc. verwendet werden können bzw. diesem Rahmen auch entsprechen.

In Absprache mit den Standesbeamtinnen/Standesbeamten der Stadtgemeinde Bad Hall werden folgende Lokalitäten/Objekte vorgeschlagen:

- 1.) Landesmusikschule Bad Hall, Linzer Straße 16**
- 2.) Rathaus Bad Hall, Hauptplatz 5**

Außerhalb dieser beiden Objekte können folgende Räumlichkeiten/Lokale verwendet werden, welche den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes etc. entsprechen:

- 1.) Kursaal, Kurpromenade 1
- 2.) Gästezentrum, Kurpromenade 5
- 3.) Obermayrhofergut, Furtberg 20

Für diese Örtlichkeiten 1-3 sind einerseits privatrechtliche Vereinbarungen der Verlobten mit den jeweiligen Eigentümern/Besitzern abzuschließen und andererseits sind seitens des Standesamtes zusätzliche Gebühren für „auswärtige“ Trauungen zu verrechnen, dzt. € 310,--.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion wird über Antrag des Vorsitzenden einstimmig (31 Stimmen) beschlossen, zusätzlich zu den bestehenden Trauungsorten (Landesmusikschule und Rathaus) den Kursaal, das Gästezentrum und das Obermayrhofergut als Räumlichkeiten/Lokale nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes in die Liste aufzunehmen.

Punkt 13
Grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes
nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes
bei der Liegenschaft Großmengersdorf 16 (Musikverein Hilbern)

Der Musikverein Hilbern plant den Neubau eines Musikheimes auf einem neuen Grundstück in der Ortschaft Großmengersdorf. Es ist beabsichtigt, das im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Hall befindliche Grundstück Großmengersdorf 16, auf der sich das derzeitige Musikheim befindet, zu veräußern.

Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 9594, der Auzinger Grillmayer ZT GmbH, Eduard Bach-Str 5, 4540 Bad Hall, datiert vom 10.02.2021, soll das neu geschaffene Grundstück Nr. 4/2, EZ 145, KG 51007 Großmengersdorf, mit einem Flächenausmaß von 768 m² geschaffen werden. Die verbleibende Restfläche im Ausmaß von 201 m² wird der Parzelle 1273/2, EZ 160, KG 51007 Großmengersdorf, Stadtgemeinde Bad Hall, öffentliches Gut, zugeschlagen.

Beschluss:

Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes, GZ 9594, soll nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008, gemäß §§ 15 ff erfolgen und wird über Antrag des Vorsitzenden vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 14
Grundsatzbeschluss
für den Verkauf des Grundstückes Nr. 4/2 KG Großmengersdorf
gemeinsam mit dem Probenlokal vom Musikverein Hilbern (Superädifikat)

Der Musikverein Hilbern plant den Neubau eines Musikheimes auf einem neuen Grundstück in der Ortschaft Großmengersdorf. Da sowohl das derzeitige Musikheim, welches im Besitz des Musikvereines Hilbern ist, als auch das Grundstück, welches im Besitz der Stadtgemeinde Bad Hall ist (Superädifikat) es für die Zukunft keinen Bedarf gibt, soll diese Liegenschaft gemeinsam veräußert werden.

Folgende Vorgehensweise ist beabsichtigt:

Der Musikverein Hilbern verwertet das Musikheim gemeinsam mit dem Grundstück der Stadtgemeinde Bad Hall. Aus dem Erlös des Verkaufes bekommt die Stadtgemeinde Bad Hall jenen Anteil, welchen der Wert des Grundstückes ausmacht. Für den Wert des Grundstückes wurde bei Baumeister Ing. Karl Klinglmayr ein Schätzgutachten in Auftrag gegeben. Gemäß dem Schätzgutachten vom März 2021 hat das Grundstück der Stadtgemeinde Bad Hall einen Wert von € 46.000,--.

Beschluss:

1.) *Der Musikverein Hilbern wird beauftragt, einen Käufer/Käuferin für das Musikheim und gleichzeitig für das Grundstück der Stadtgemeinde Bad Hall im Ausmaß von 700 m² zu suchen.*

2.) *Als Mindestverkaufserlös werden aufgrund des Schätzgutachtens mindestens € 46.000,-- vereinbart.*

Über Antrag des Vorsitzenden wird diese Vorgehensweise einstimmig (31 Stimmen) vom Gemeinderat beschlossen.

Punkt 15
Bedarfszuweisungsmittel
für den Ausbau der Parkstraße und Brucknerstraße –
Finanzierungsplan

Für die Generalsanierung und Ausbau der Parkstraße und Brucknerstraße hat die Stadtgemeinde Bad Hall Mittel des Bundes aus dem KIP (Kommunales Investitionsprogramm) beantragt. KIP-Mittel wurden im Ausmaß von € 200.000,-- beantragt und auch bereits bewilligt. Gleichzeitig mit den KIP-Mitteln gewährt das Land Oberösterreich im Ausmaß von 50% der KIP-Mitteln, d.s. € 100.000,--, die Bedarfszuweisungsmitteln. Für die Gewährung dieser Bedarfszuweisungsmitteln hat das Amt der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 01. Februar 2021 folgenden Finanzierungsplan übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Rücklagen	47.900	47.900
Interessentenbeitrag	100.000	100.000
Aufschließungsbeitrag ROG	2.100	2.100
BMF KIG 2020	200.000	200.000
BZ – Sonderfinanzierung – KIG 2020	100.000	100.000
Summe in Euro	450.000	450.000

GRM Kühner
ersucht, dass in diesem Zug auch der Parkplatz in der Feldgasse mitasphaltiert werden soll.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vorliegender Finanzierungsplan vollinhaltlich vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 16
Aufnahme eines Darlehens
des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall für die Modernisierung der Kläranlage –
Haftungsübernahme

Für die Modernisierung der Kläranlage des Kurbezirkes Bad Hall wurde in der Vollversammlung am 16. Dezember 2020 die Aufnahme eines Darlehens bei der Hypo Linz in der Höhe von € 900.000,-- mit einem Fixzinssatz von 0,73% für 20 Jahre beschlossen. Als Mitgliedsgemeinde des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall hat die Stadtgemeinde Bad Hall eine Bürgschaft gemäß Betriebskostenanteil von 56,44%, d.s. demnach € 507.960,-- zu übernehmen. Der vorliegende Bürgschaftsvertrag der Hypo Oberösterreich ist vollinhaltlich zu beschließen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Bürgschaftsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Bad Hall und der Hypo Oberösterreich vollinhaltlich vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 17
Vergabe der Asphaltierungsarbeiten
für Höllhub-, Sperling- und Habichtstraße

Die Bebauung der Grundstücke in der Höllhub-, Sperling- und Habichtstraße sind soweit gediehen und fertiggestellt, dass auch die Asphaltierungsarbeiten in Angriff genommen werden können/müssen. Herr DI Weichselbaumer hat eine Ausschreibung durchgeführt und liegt folgendes Ergebnis (geprüft) vor:

1.) Firma Porr, Linz	Netto € 219.495,--
2.) Firma Swietelsky, Linz	Netto € 234.975,--
3.) Firma Leyrer und Graf, Traun	Netto € 255.073,--
4.) Firma Hasenöhr, St. Pantaleon	Netto € 258.041,--
5.) Firma WDS Bau, Perg	Netto € 267.857,--
6.) Firma Held & Francke, Linz	Netto € 300.458,--

Zur Info:

Die Kostenschätzung von Herrn DI Weichselbaumer vom 18. Februar 2021 beträgt Netto € 328.137,00.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Asphaltierungsarbeiten der Höllhub-, Sperling- und Habichtstraße an den Best- und Billigstbieter, Firma Porr Bau GmbH, Linz zum Angebotspreis von € 219.495,00 zu vergeben und wird der Antrag einstimmig (31 Stimmen) angenommen.

Punkt 18
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 25
und Änderung des ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 10

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2020 wurde das Verfahren zur Umwidmung der Grundstücke 1040/1 und 1040/4 von Wohngebiet in Dorfgebiet eingeleitet, im Lauf des Verfahrens auf gemischtes Baugebiet abgeändert und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Während des Stellungnahmeverfahrens gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung: kein Einwand
- Netz OÖ Strom: kein Einwand
- Netz OÖ Erdgas: kein Einwand
- Wirtschaftskammer OÖ: kein Einwand

Die Beschlussfassung im Gemeinderat stellt den nächsten Verfahrensschritt dar.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 25 und Änderung des ÖEK Nr. 2 Änderung 10 einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 19
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6
a) Umwidmung von Grünland (mit Sternchenausweisung) in Betriebsbaugebiet –
Firma Agru

Mit Schreiben vom 11.02.2021 sucht Mag. Alois Gruber um die Umwidmung der og. Grundstücke von Grünland in Betriebsbaugebiet an.

Die Grundstücke grenzen direkt an das Gemeindegebiet Adlwang, wo Mag. Alois Gruber ebenso in Besitz der direkt angrenzenden Grundstücke ist.

Zeitgleich erfolgte auch ein Umwidmungsgesuch in Adlwang, um die dort liegenden Grundstücke .137, 818/2, .126 und 818/1 von Grünland mit Sternchenausweisung in Betriebsbaugebiet sowie den derzeit in der Widmung MB (eingeschränktes Mischbaugebiet) befindlichen Grundstücksteil des Grundstückes 811/1 (alle KG Adlwang) ebenso in Betriebsbaugebiet umzuwidmen. Der Großteil des Grundstückes 811/1 weist schon die Widmung Betriebsbaugebiet auf. Auf diesem Grundstück im Gemeindegebiet Adlwang soll im westlichen Bereich eine Erweiterung des Agru-Werkes entstehen und eine zukünftige Entwicklung Richtung Osten ermöglicht werden.

Auf den in Bad Hall zur Umwidmung vorgesehenen Flächen ist derzeit kein Neubau geplant, jedoch würde die Widmung Grünland (mit Sternchenausweisung) aufgrund des nötigen Abstandes zur Widmung Betriebsbaugebiet von mind. 100m die Umwidmung in Betriebsbaugebiet auf Adlwanger Gemeindegebiet verhindern.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Umwidmung von Grünland (mit Sternchenausweisung) in Betriebsbaugebiet einstimmig (31 Stimmen) beschlossen.

Punkt 19
Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6
b) Haselmayrsiedlung – Arrondierung des Dorfgebietes

Aufgrund mehrfacher Anfragen von Liegenschaftseigentümern der Haselmayrsiedlung in Furtberg, welche die ihren Häusern zugeordneten Gärten nicht zeitgemäß (Gartenhütten, Schwimmteiche etc.) bzw. parzellierte Grundstücke (z.B. Grundstück 410/2) gar nicht nutzen können, wird von Amts wegen erwägt, das Dorfgebiet in diesem Bereich zu erweitern.

Angedacht wird, das Dorfgebiet Richtung Südwesten bis zur Grundgrenze zum Feld Grundstücksnr. 408 einschließlich der Grundstücke 410/6 und 409/2 (Liegenschaft Mayrhofer - teilweise Sternchenausweisung) zu ziehen.

Für eine künftige Siedlungserweiterung soll auch die Umwidmung des Feldes 410/1 in Betracht gezogen werden.

Die Siedlung ist an das örtliche Wasserleitungs- und Kanalnetz angeschlossen, die Entfernung zum nächsten Nahversorger (EKZ Bad Hall) beträgt ca. 2km.

In der am 05.03.2021 am Stadtamt stattgefundenen Besprechung mit DI Franz Kampelmüller (Land OÖ, Abteilung Raumordnung) und DI (FH) Hubert Brandmayr wurde das Thema vorbesprochen. Eine Erweiterung des Dorfgebietes in der gewünschten Größenordnung erscheint nicht möglich zu sein. In Aussicht wurde eine geringfügige Erweiterung Richtung Südwesten gestellt - jedoch unter der Prämisse, dass keine neuen Bauplätze entstehen dürfen.

Bürgermeister Mag. Bernhard Ruf schlägt vor, mit dem Land OÖ abzuklären, wie weit die Grenze des Dorfgebietes zum Grünland gezogen werden darf und gemäß dieser Vorgabe zu adaptieren.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das Verfahren zur geringfügigen Dorfgebietserweiterung gemäß den einzuholenden Vorgaben des Landes OÖ einzuleiten.

Das Land OÖ. hat vorgeschlagen, die Dorfgebietserweiterung mit 10 Meter zu beschränken.

Bei einer kurzen Diskussion stellt sich heraus, dass das Umwidmen von landwirtschaftlichen Flächen nicht befürwortet wird. Die geplante Dorferweiterung in der Haselmayrsiedlung mit höchstens 10 Meter wird befürwortet.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird gemäß dem Vorschlag des Bauausschusses einstimmig (30 Stimmen) beschlossen, das Verfahren einzuleiten.

GRM Holzinger ÖVP hat aufgrund Befangenheit bei der Abstimmung nicht mitgestimmt!

Punkt 20
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23.3 –
Kammerhub-Gruber

In einem Schreiben vom 23.02.2021 bittet die Firma Agru um die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 23.3 „Kammerhub – Gruber“.

Derzeit läuft bereits ein Raumordnungsverfahren zur Änderung Nr. 4 des gültigen Bebauungsplans Nr. 23.3, welches ebenso von der Firma Agru initiiert wurde. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats hierzu erfolgte in der Sitzung am 24.09.2020.

Inhalt dieser Änderung war die Erhöhung der maximal zulässigen Hauptgesimshöhe auf bis zu 32,0 m, um ein modernes Hochregallager errichten zu können.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde vor allem vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz kritisiert, dass die gewünschte Hauptgesimshöhe von 32,0 m über weite Teile des Firmenareals gelegt wurde. Es wurde gefordert, die max. Gebäudehöhe von 32,0 m auf jenen Teil zu beschränken, welcher auch in dieser Höhe notwendig ist.

Es wurde daraufhin versucht, mit der Firma Agru, Ortsplaner DI Marcus Girardi und Herrn DI(FH) Hubert Brandmayr (SV Natur- und Landschaftsschutz) eine Lösung herbeizuführen.

Da die Firma Agru zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen genauen Standort für ein künftiges Hochregallager definieren kann, wurde von DI(FH) Hubert Brandmayr vorgeschlagen, den Bebauungsplan aufzuheben und das Projekt Hochregallager dann zu bewerten, wenn dieses spruchreif wird.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig (31 Stimmen) beschlossen, den Bebauungsplan derzeit nicht aufzuheben.

Punkt 21
Stadtgemeinde Bad Hall;
Beschwerde betreffend eine bauliche Anlage auf dem Nachbargrundstück –
Enderledigung – Kenntnisnahme

Das Schreiben vom Amt der OÖ. Landesregierung vom 12. November 2020, eingegangen am 13. November 2020 betreffend „Stadtgemeinde Bad Hall; Beschwerde betreffend eine bauliche Anlage auf dem Nachbargrundstück – Enderledigung“ wird vom Vorsitzenden dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Hall vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und einstimmig (31 Stimmen) über Antrag des Vorsitzenden zur Kenntnis genommen.

Punkt 22
Allfälliges

1) GRM Ecklbauer

weist hin, dass seitdem die Einbahnregelung für Radfahrer in der Römerstraße aufgehoben ist auch vermehrt Autos gegen die Einbahn unterwegs sind. Um mehr Kontrollen wird gebeten.

2) GRM Hubatka Huber

regt an, dass der 1. Parkplatz in der Römerstraße aus Sicherheitsgründen nicht markiert werden soll. Außerdem wird aufgrund der vielen parkenden Autos die Straße immer enger.

3) GRM Gubesch

regt an, für die Vorbereitungen der Sitzungen das Informations- und Kommunikationssystem Session NET zu verwenden.

4) GRM Ecklbauer

gibt bekannt, dass in der Römerstraße ein Parkplatz mit einer Hecke überwuchert ist und erklärt der Vorsitzende, dass mit den Betroffenen schon Kontakt aufgenommen wurde.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17. Dezember 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20. 40 Uhr.

Vorsitzender:

Bgm. Mag. Bernhard Ruf

Schriftführung:

Sabine Kubicka

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Nr. 1/2021 in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Bad Hall, am _____ Der Vorsitzende: _____

<u>ÖVP:</u>	<u>FPÖ:</u>
<u>SPÖ:</u>	<u>BZÖ:</u>
<u>Grüne:</u>	<u>WBH:</u>